Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/15/2323-01	Termin 17.12.2012	Rat der Stadt
Beschlussvorlage			öffentlich

Termin	Gremium	Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss-kontrolle*
04.12.2012	Bezirksvertretung Osterfeld	A		
05.12.2012	Bezirksvertretung Alt-Oberhausen	A		
06.12.2012	Bezirksvertretung Sterkrade	A		
11.12.2012	Planungsausschuss	V		
17.12.2012	Rat der Stadt	B		

Beratungsgegenstand

Regionaler Flächennutzungsplan (RFNP) der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen:

Auslegungsbeschluss für das Änderungsverfahren 13 gesamt (Zentren und Einzelhandel)

Beschlussvorschlag

1) Der Rat der Stadt Oberhausen nimmt die Ergebnisse aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (Anregungen und diesbezügliche Stellungnahmen der Verwaltung) zur Kenntnis.

2) Der Rat der Stadt Oberhausen beschließt die öffentliche Auslegung und Beteiligung der öffentlichen Stellen und sonstigen Träger öffentlicher Belange auf Grundlage des vorliegenden Planentwurfs für das Änderungsverfahren zum RFNP 13 gesamt (Zentren und Einzelhandel).

Bereichsleiter Bereich 5-1	Dezernat 5 Planen, Bauen	Kämmerer	Oberbürgermeister
Terhart Datum 16.10.2012	Klunk Datum 19.10.2012	Datum	Wehling Datum 24.10.2012

* Vorlage zur:	* Ergebnis :	Beschlusskontrolle:	Beteiligung:
Anhörung (A) Kenntnisnahme (K) Vorberatung (V) Beschlussfassung (B)	Zustimmung (Z) Ablehnung (A) Änderung (Ä) Anhörung vollzogen (AV) Kenntnisnahme (K)	Ja oder nein	Personalrat [] Gleichstellungsstelle []

Konsequenzen

a) Finanzielle

keine [X]

ja []

b) Sonstige

Begründung

Die Landesregierung NRW hat am 17. April 2012 den Entwurf des Landesentwicklungsplans (LEP) Nordrhein-Westfalen – Sachlicher Teilplan Großflächiger Einzelhandel – gebilligt. Die hierin enthaltenen in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung sind als sonstige Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 3 Nr. 4 Raumordnungsgesetz (ROG) bereits in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen. Die Regelungen des LEP sollen die mit Urteil des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen (10 A 1676/08) weitgehend verworfene und am 31.12.2011 außer Kraft getretene zentrale landesplanerische Vorschrift zur Steuerung des großflächigen Einzelhandels, den § 24a Landesentwicklungsprogramm (LEPro) ersetzen.

Die Regelungen des § 24a LEPro wurden, soweit sie an der Festlegung zentraler Versorgungsbereiche anknüpfen, nach dem Urteil der OVG als bloße Grundsätze der Raumordnung qualifiziert. Dies ergibt sich daraus, dass die räumliche (und funktionale) Bestimmung der zentralen Versorgungsbereiche in unabhängigen Planwerken, den kommunalen Zentrenkonzepten, erfolgt. Ein auf dieser räumlichen Abgrenzung aufsetzendes Ziel der Raumordnung sei jedoch nicht hinreichend räumlich bestimmt. Diese vom OVG dem § 24a LEPro entgegengehaltene Argumentation lässt sich auch auf einige im RFNP festgelegte textliche Ziele der Raumordnung zur Steuerung des großflächigen Einzelhandels übertragen, mit denen die Regelungsinhalte des § 24a LEPro in den RFNP übernommen worden waren. Es muss davon ausgegangen werden, dass die textlichen Ziele 13, 14, 15 und 16 (Satz 2) den Anforderungen an textliche Ziele der Raumordnung nicht gerecht werden. Sie sind jedoch nach wie vor wirksam und anzuwenden. Daher ist ihre Aufhebung durch ein Änderungsverfahren erforderlich.

Die textlichen Ziele des RFNP widersprechen überdies im Detail den in Aufstellung befindlichen Zielen des LEP. Das Änderungsverfahren dient auch dazu, Unklarheiten und Rechtsunsicherheiten bei der Anwendung des RFNP und Widersprüche zur landesplanerischen Neuregelung des großflächigen Einzelhandels zu vermeiden.

Ein Neuregelungserfordernis auf Ebene des RFNP wird nicht gesehen, da die Ziele des LEP die Bauleitplanung direkt binden. Einer Konkretisierung in der Regionalplanung bzw. regionalen Flächennutzungsplanung bedarf es daher nicht. Es ist davon auszugehen, dass die mit dieser RFNP-Änderung betriebene Aufhebung von textlichen Zielen des RFNP nicht vor Inkrafttreten des sachlichen Teilplans zum LEP wirksam wird. Insofern entsteht auch keine zeitliche Regelungslücke.

Das Änderungsverfahren wurde durch gleichlautenden Beschluss der Räte der an der Planungsgemeinschaft beteiligten Städte bereits 2010 eingeleitet. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit fand im Zeitraum vom 17.01.-17.02.2011 statt. Die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange erfolgte im selben Zeitraum.

Im Anschluss wurde das Verfahren in Absprache mit der Landesplanungsbehörde bis zum Vorliegen des Entwurfs einer landesplanerischen Neuregelung zum großflächigen Einzelhandel unterbrochen, um das Entstehen einer möglichen Regelungslücke zu vermeiden. Da der Entwurf des Landesentwicklungsplans – Sachlicher Teilplan Großflächiger Einzelhandel nunmehr vorliegt, soll das Änderungsverfahren fortgeführt werden.

Die Umweltauswirkungen der als geringfügig einzustufenden Änderung, die keinen konkreten Flächenbezug aufweist, wurden gemäß § 9 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) überschlägig geprüft.

Dabei konnten keine voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Plan-änderung ermittelt werden. Eine Umweltprüfung gemäß § 9 Abs. 1 ROG ist somit nicht erforderlich. Die Beteiligung der öffentlichen Stellen zur überschlägigen Prüfung der Umweltauswirkungen findet zusammen mit der Beteiligung gemäß § 4 (2) BauGB sowie § 13 (1) LPlG parallel zur öffent-lichen Auslegung statt.

Anlagen

Anlage 1: Begründung mit überschlägiger Prüfung der Umweltauswirkungen gemäß § 9 Abs. 2 ROG

Anlage 2: synoptische Darstellung der in der frühzeitigen Beteiligung vorgebrachten Anregungen und der Stellungnahmen der Verwaltung

Die umfangreichen Anlagen zum Verfahren 13 gesamt (Zentren und Einzelhandel) liegen während der Sitzung zur Einsichtnahme aus. Sie können jedoch auch vorab über das Ratsinformations-system ALLRIS heruntergeladen werden.

RFNP-Änderung 13 gesamt, Zentren und Einzelhandel (Entwurf)

Teil A: Begründung **2**

1 Anlass und Erfordernis der Änderung **2**

2 Planungsrechtliche Vorgaben **2**

2.1 Vorgaben des Landesentwicklungsplans (LEP) 2
2.2 Vorgaben des RFNP 3
2.3 Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung 3

3 Gegenstand der Änderung **3**

3.1 Geltungsbereich, Lage und Beschreibung des Änderungsbereiches 3
3.2 Bedarfsnachweis 3
3.3 Änderung der textlichen Festlegung (Ziele oder Grundsätze der Raumordnung) 3
3.4 Auswirkung der Änderung auf den flächennutzungsplanerischen und/oder den regionalplanerischen Teil des RFNP 5
3.5 Alternative Entwicklungsmöglichkeiten 5

4 Darstellung von (änderungsbezogenen) Gutachten oder Studien **5**

5 Sonstige Belange **5**

6 Verfahrensablauf **5**

6.1 Bisheriges Verfahren/Verfahrensschritte 5
6.2 Benehmen/Einvernehmen des RVR 6
6.3 Umgang mit den Stellungnahmen 6
6.4 Weiteres Verfahren 6

7 Flächenbilanz **6**

Teil B: Überschlägige Prüfung der Umweltauswirkungen gemäß § 9 Abs. 2 ROG **7**

Stand: August 2012

Teil A: Begründung

1 Anlass und Erfordernis der Änderung

Die Landesregierung NRW hat am 17. April 2012 den Entwurf des Landesentwicklungsplans (LEP) Nordrhein-Westfalen – Sachlicher Teilplan Großflächiger Einzelhandel – gebilligt. Die hierin enthaltenen in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung sind als sonstige Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 4 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) bereits in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen. Die Regelungen des LEP sollen die mit Urteil des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen (10 A 1676/08) weitgehend verworfene und am 31.12.2011 außer Kraft getretene zentrale landesplanerische Vorschrift zur Steuerung des großflächigen Einzelhandels, den § 24a Landesentwicklungsprogramm (LEPro) ersetzen.

Die Regelungen des § 24a LEPro wurden, soweit sie an der Festlegung zentraler Versorgungsbereiche anknüpfen, nach dem Urteil der OVG als bloße Grundsätze der Raumordnung qualifiziert. Dies ergibt sich daraus, dass die räumliche (und funktionale) Bestimmung der zentralen Versorgungsbereiche in unabhängigen Planwerken, den kommunalen Zentrenkonzepten, erfolgt. Ein auf dieser räumlichen Abgrenzung aufsetzendes Ziel der Raumordnung sei jedoch nicht hinreichend räumlich bestimmt. Diese vom OVG dem § 24a LEPro entgegengehaltene Argumentation lässt sich auch auf einige im RFNP festgelegte textliche Ziele der Raumordnung zur Steuerung des großflächigen Einzelhandels übertragen, mit denen die Regelungsinhalte des § 24a LEPro in den RFNP übernommen worden waren. Es muss davon ausgegangen werden, dass die textlichen Ziele 13, 14, 15 und 16 (Satz 2) den Anforderungen an textliche Ziele der Raumordnung nicht gerecht werden. Sie sind jedoch nach wie vor wirksam und anzuwenden. Daher ist ihre Aufhebung durch ein Änderungsverfahren erforderlich.

Die textlichen Ziele des RFNP widersprechen überdies im Detail den in Aufstellung befindlichen Zielen des LEP. Das Änderungsverfahren dient auch dazu, Unklarheiten und Rechtsunsicherheiten bei der Anwendung des RFNP und Widersprüche zur landesplanerischen Neuregelung des großflächigen Einzelhandels zu vermeiden.

Ein Neuregelungserfordernis auf Ebene des RFNP wird nicht gesehen, da die Ziele des LEP die Bauleitplanung direkt binden. Einer Konkretisierung in der Regionalplanung bzw. regionalen Flächennutzungsplanung bedarf es daher nicht. Es ist davon auszugehen, dass die mit dieser RFNP-Änderung betriebene Aufhebung von textlichen Zielen des RFNP nicht vor Inkrafttreten des sachlichen Teilplans zum LEP wirksam wird. Insofern entsteht auch keine zeitliche Regelungslücke.

2 Planungsrechtliche Vorgaben

2.1 Vorgaben des Landesentwicklungsplans (LEP)

Nachdem der § 24 Abs. 3 Landesentwicklungsprogramm (LEPro), der eine Zuordnung des großflächigen Einzelhandels zu den Siedlungsschwerpunkten und eine Kongruenz mit dem zentralörtlichen System sicherstellen sollte 2005 vom Oberverwaltungsgericht NRW als Ziel der Raumordnung verworfen worden war, hat das Land mit der Nachfolgevorschrift, dem 2007 in Kraft getretenen § 24a LEPro, eine Zuordnung des großflächigen Einzelhandels zu den (aus dem Bauplanungsrecht stammenden) zentralen Versorgungsbereichen, die durch die Kommunen räumlich und funktional bestimmt werden, vorgenommen. Diese Regelung ist in ihrer Substanz durch das Oberverwaltungsgericht NRW 2009 erneut verworfen worden. Zum 31.12.2011 ist das LEPro in Gänze außer Kraft getreten. Zur Schließung der daraus

resultierenden Regelungslücke hat die Landesregierung im April 2012 den Entwurf eines vorgezogenen sachlichen Teilplans Großflächiger Einzelhandel des Landesentwicklungsplans vorgelegt. Die hierin enthaltenen in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung sind als sonstige Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 3 Nr. 4 Raumordnungsgesetz (ROG) bereits in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.

2.2 Vorgaben des RFNP

Mit der Änderung sollen im RFNP festgelegte textliche Ziele der Raumordnung zum Themenkomplex Zentren und Einzelhandel der Raumordnung aufgehoben werden. Weitere textliche oder zeichnerische Inhalte des RFNP sind in diesem Zusammenhang nicht von Belang.

2.3 Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung

Die Änderung betrifft lediglich die regionalplanerische Ebene des RFNP. Bauleitplanerische Darstellungen werden demgegenüber nicht geändert. Insofern ist das landesplanerische Anpassungsverfahren nach § 34 LPlG nicht anwendbar.

3 Gegenstand der Änderung

3.1 Geltungsbereich, Lage und Beschreibung des Änderungsbereiches

Die Änderung textlicher Ziele der Raumordnung bezieht sich auf den gesamten räumlichen Geltungsbereich des RFNP.

3.2 Bedarfsnachweis

Die Änderung betrifft nicht die zeichnerische Ebene des Planes und stellt insbesondere keine Siedlungsbereiche oder Bauflächen dar. Ein Bedarfsnachweis ist insofern nicht erforderlich.

3.3 Änderung der textlichen Festlegung (Ziele oder Grundsätze der Raumordnung)

Die textlichen Ziele 13, 14, 15 und 16 des RFNP werden mit diesem Änderungsverfahren aufgehoben. Diese – zur Klarstellung hier als „ALT“ gekennzeichneten, künftig entfallenden – Ziele lauten wie folgt:

Ziel 13 ALT: Entwicklung von Kerngebieten und Sondergebieten
(1) Die Entwicklung von Kerngebieten mit der Zulässigkeit von Vorhaben i.S.v. § 11 (3) BauNVO in der verbindlichen Bauleitplanung ist nur innerhalb der gemischten Bauflächen in den durch die Gemeinden als Haupt- und Nebenzentren festgelegten zentralen Versorgungsbereichen zulässig.
(2) Die Entwicklung von Sondergebieten für großflächigen Einzelhandel i.S.v. § 11 (3) BauNVO in der verbindlichen Bauleitplanung ist nur innerhalb der durch die Gemeinden als Haupt- und Nebenzentren festgelegten zentralen Versorgungsbereiche zulässig. Abweichend können Sondergebiete für großflächigen Einzelhandel i.S.v. § 11 (3) BauNVO auch außerhalb der Haupt- und Nebenzentren ausgewiesen werden, sofern es sich um bestandsfestschreibende Planungen i.S.v. § 24a (5) LEPro oder um Sondergebiete für nicht zentrenrelevanten großflächigen Einzelhandel i.S.v. § 24a (3) LEPro handelt.

Ziel 14 ALT: Entsprechung zur Funktion des jeweiligen zentralen Versorgungsbereichs (Kongruenzgebot)
Standorte für Vorhaben des großflächigen Einzelhandels haben in Art und Umfang der Funktion des zentralen Versorgungsbereichs, in dem sie geplant werden, zu entsprechen. Die Funktion des jeweiligen zentralen Versorgungsbereichs kann aus kommunalen und regionalen Einzelhandelskonzepten sowie den faktischen räumlichen Gegebenheiten abgeleitet werden. Bei der Planung ist sicherzustellen, dass keine Beeinträchtigung zentraler Versorgungsbereiche innerhalb und außerhalb des Plangebietes des Regionalen Flächennutzungsplanes zu erwarten ist.

Ziel 15 ALT: Beschränkung der Sondergebietsstandorte außerhalb zentraler Versorgungsbereiche auf den Bestand
Innerhalb der Sondergebietsstandorte der Zweckbestimmung großflächiger Einzelhandel mit Auswirkungen i.S.v. § 11 (3) BauNVO, die außerhalb zentraler Versorgungsbereiche liegen, ist eine Ausweitung der vorhandenen und baurechtlich bereits zulässigen Verkaufsflächen für zentren- und nahversorgungsrelevanten großflächigen Einzelhandel im Wege der Bebauungsplanung nicht zulässig.

Ziel 16 ALT: Zuordnung zum Allgemeinen Siedlungsbereich
Standorte für Vorhaben i.S.v. § 11 (3) BauNVO müssen im Allgemeinen Siedlungsbereich liegen, auch wenn die Kernsortimente nicht zentrenrelevant sind. Bei der Planung ist sicherzustellen, dass keine Beeinträchtigung zentraler Versorgungsbereiche innerhalb und außerhalb des Plangebietes des Regionalen Flächennutzungsplanes zu erwarten ist.

Das Erfordernis zur Aufhebung der Ziele 13, 14 und 15 ergibt sich – wie bereits im Abschnitt 1 ausgeführt – einerseits durch Analogieschluss aus dem Urteil 10 A 1676/08 des Oberverwaltungsgerichts NRW zum § 24a LEPro. Diese Bestimmung besitzt danach keine räumliche Letztabgewogenheit und damit keine Zielqualität, soweit sie an einer Festlegung zentraler Versorgungsbereiche in externen Planungen bzw. kommunalen Konzepten anknüpft.

Andererseits widersprechen die Ziele im Detail den mit dem LEP – sachlicher Teilplan großflächiger Einzelhandel – durch das Land beabsichtigten Neuregelungen. Insbesondere ist auf folgende Unterschiede hinzuweisen:

- Während der RFNP z.B. implizit auch großflächige nahversorgungsrelevante Sortimente (Ziel 13) auf die Haupt- und Nebenzentren beschränkt, sieht der LEP-Entwurf hier eine grundsätzliche Zuordnung allgemein zu den zentralen Versorgungsbereichen und darüber hinaus eine Ausnahmeregelung vor.

- Während nach RFNP (Ziel 14 und Ziel 16 Satz 2) keine Beeinträchtigung zentraler Versorgungsbereiche aus der Planung von Kerngebieten und Sondergebieten i.S.v. § 11 Abs. 3 BauNVO resultieren soll, ist nach LEP-Entwurf lediglich eine „wesentliche Beeinträchtigung“ zu vermeiden. Das mit Ziel 14 im RFNP verankerte Kongruenzgebot findet zudem keine Grundlage mehr im Entwurf des LEP.

- Hinsichtlich der Entwicklungsmöglichkeiten bestehender großflächiger Einzelhandelseinrichtungen außerhalb zentraler Versorgungsbereiche verwendet der RFNP (Ziel 15) andere Rechtsbegriffe als der LEP-Entwurf, der darüber hinaus eine Ausnahmeregelung vorsieht.

- Die mit Ziel 16 Satz 1 des RFNP vorgenommene Zuordnung von Kerngebieten und Sondergebieten i.S.v. § 11 Abs. 3 BauNVO zum Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) ist auch im LEP-Entwurf vorgesehen, jedoch wiederum mit abweichenden Begrifflichkeiten, so dass aus Gründen der Eindeutigkeit auch dieses Ziel aufgehoben werden soll.

Die im RFNP enthaltenen Grundsätze der Raumordnung im Bereich Zentren und Einzelhandel stehen nicht im Widerspruch zum LEP-Entwurf und werden auch durch das genannte OVG-Urteil nicht in Frage gestellt. Sie werden daher nicht geändert.

3.4 Auswirkung der Änderung auf den flächennutzungsplanerischen und/oder den regionalplanerischen Teil des RFNP

Die Änderung betrifft ausschließlich die raumordnerische Ebene des RFNP.

3.5 Alternative Entwicklungsmöglichkeiten

Die Änderung bezieht sich nicht auf die Nutzungsdarstellung konkreter Flächen. Eine Betrachtung alternativer Entwicklungsmöglichkeiten ist insofern nicht sinnvoll möglich.

4 Darstellung von (änderungsbezogenen) Gutachten oder Studien

Keine

5 Sonstige Belange

keine

6 Verfahrensablauf

6.1 Bisheriges Verfahren/Verfahrensschritte

Das Änderungsverfahren wurde durch gleichlautenden Beschluss der Räte der an der Planungsgemeinschaft beteiligten Städte eingeleitet.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit fand im Zeitraum vom 17.01.-17.02.2011 statt. Die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange erfolgte im selben Zeitraum.

Im Anschluss wurde das Verfahren in Absprache mit der Landesplanungsbehörde unterbrochen, um das Entstehen einer möglichen Regelungslücke zu vermeiden.

6.2 Benehmen/Einvernehmen des RVR

Seit Oktober 2009 ist der Regionalverband Ruhrgebiet (RVR) zuständiger Träger der staatlichen Regionalplanung im Ruhrgebiet. Der RVR erarbeitet einen Regionalplan für das gesamte Ruhrgebiet, der den RFNP in seiner Teilfunktion als Regionalplan ablösen wird. Nach der Überleitungsvorschrift zum RFNP des § 39 LPlG kann die Planungsgemeinschaft den RFNP nach den Vorschriften des § 25 LPlG-alt ändern. Diese Regelung gilt bis zum Aufstellungsbeschluss (hierbei handelt es sich nach LPlG um den abschließenden Planbeschluss) des Regionalplans Ruhr durch die Verbandsversammlung des RVR bzw. bis zum 31.12.2015. Hinsichtlich der regionalplanerischen Inhalte des RFNP ist dabei bis zum verfahrenseinleitenden Erarbeitungsbeschluss des Regionalplans Ruhr das Benehmen danach das Einvernehmen mit dem RVR herzustellen.

6.3 Umgang mit den Stellungnahmen

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wurden durch die Industrie- und Handelskammern als Träger öffentlicher Belange sowie auch durch den RVR als Regionalplanungsträger kritische Anregungen zu der beabsichtigten Änderung vorgebracht worden. Diese Anregungen hatten im Kern die Betonung des Erfordernisses einer Beibehaltung der raumordnerischen Steuerung bzw. Regulierung des großflächigen Einzelhandels zum Inhalt. Die Aufhebung von raumordnerischen Zielen wurde in den Stellungnahmen als sowohl materiell wie auch in der Außenwirkung problematisch bewertet.

Das Verfahren wurde nach der frühzeitigen Beteiligung in Würdigung dieser Stellungnahmen und in Absprache mit der Landesplanungsbehörde zunächst unterbrochen, um den Entwurf einer landesplanerischen Neuregelung des großflächigen Einzelhandels abzuwarten. Da dieser Entwurf nunmehr vorliegt, wird das Änderungsverfahren weitergeführt.

Gegenüber dem Vorentwurf hat sich der Planungsinhalt in einem Punkt geändert: es ist nunmehr aus Gründen der Eindeutigkeit vorgesehen, auch Ziel 16, Satz 1 – und damit das Ziel insgesamt – aufzuheben. Diese Änderung resultiert allerdings nicht aus den in der frühzeitigen Beteiligung vorgebrachten Anregungen.

6.4 Weiteres Verfahren

Dieser Entwurf zur Änderung des RFNP ist Grundlage des Beschlusses zur öffentlichen Auslegung und der anschließenden förmlichen Offenlage selbst. Gemäß § 19 Abs. 3 LPlG sind fristgemäß vorgebrachte Stellungnahmen bestimmter Beteiligter mit diesen anschließend zu erörtern, wobei ein Meinungsausgleich anzustreben ist. Bei wesentlichen Änderungen des Planentwurfs nach der Offenlage ist gem. § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 3 LPlG erneut auszulegen. Mit dem Aufstellungsbeschluss (entspricht nach LPlG dem abschließenden Planbeschluss) wird das RFNP- Änderungsverfahren beendet. Danach ist die Genehmigung durch die Landesplanungsbehörde (Staatskanzlei NRW) erforderlich. Mit Veröffentlichung der erteilten Genehmigung im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW und in den amtlichen Verkündungsorganen der Städte wird die Änderung des RFNP Ziel der Raumordnung bzw. rechtswirksam.

7 Flächenbilanz

Die Änderung wirkt sich auf die Flächenbilanz des RFNP nicht aus.

Teil B: Überschlägige Prüfung der Umweltauswirkungen gemäß § 9 Abs. 2 ROG

Mit dem Änderungsverfahren 13 gesamt, Zentren und Einzelhandel sollen die im RFNP festgelegten textlichen Ziele der Raumordnung Nummern 13 bis 16 aufgehoben werden. Diese Ziele waren als Konkretisierung des inzwischen außer Kraft getretenen § 24a Landesentwicklungsprogramm (LEPro) angelegt. Aufgrund eines OVG-Urteils zum § 24a LEPro ist davon auszugehen, dass diese Ziele des RFNP den Ansprüchen an die räumliche Letztabgewogenheit von Zielen der Raumordnung nicht gerecht werden. Zudem stehen sie teilweise in Widerspruch zu den in Aufstellung befindlichen Zielen des Landesentwicklungsplans (LEP) "Sachlicher Teilplan Großflächiger Einzelhandel".

Die Änderung betrifft ausschließlich den regionalplanerischen Teil des RFNP.

Gemäß § 9 Abs. 2 ROG kann bei geringfügigen Änderungen von Raumordnungsplänen von einer Umweltprüfung abgesehen werden, wenn durch eine überschlägige Prüfung festgestellt wird, dass die Änderung voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen haben wird. Die Prüfung ist unter Beteiligung der öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen des Plans berührt werden kann, durchzuführen.

Das in § 9 Abs.2 ROG genannte Beteiligungsverfahren wird gemeinsam mit der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie § 13 Abs. 1 LPlG i.V.m. § 10 ROG durchgeführt.

Die überschlägige Prüfung erfolgt gemäß der Kriterien der Anlage 2 zum Raumordnungsgesetz (ROG).

Mit der Änderung werden keine neuen Gebiete im RFNP festgelegt. Es handelt sich lediglich um eine textliche Änderung, mit der kein Eingriff in konkrete Flächen verbunden ist.

Die Entwickelbarkeit von Bauleitplänen mit der Zulässigkeit für großflächige Einzelhandelsbetriebe ändert sich durch die Aufhebung der Ziele überdies nur im Detail, da die Ziele überwiegend als nicht mit der Rechtsprechung konform zu gelten haben und sich aus den in Aufstellung befindlichen Zielen des LEP – Sachlicher Teilplan Großflächiger Einzelhandel – eine direkte Bindung der vorbereitenden wie auch der verbindlichen Bauleitplanung in den Kommunen ergibt.

Es ist daher davon auszugehen, dass es sich unter dem Gesichtspunkt möglicher Umweltauswirkungen lediglich um eine geringfügige Änderung des regionalplanerischen Teils des RFNP handelt.

1. Merkmale des Raumordnungsplans bzw. der Planänderung

1.1. Merkmale in Bezug auf das Ausmaß, in dem der Raumordnungsplan einen Rahmen im Sinne des § 14b Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung setzt

Gemäß § 14b Abs. 3 UVPG setzen Pläne und Programme einen Rahmen für die Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben, wenn sie Festlegungen mit Bedeutung für spätere Zulassungsentscheidungen, insbesondere zum Bedarf, zur Größe, zum Standort, zur Beschaffenheit, zu Betriebsbedingungen von Vorhaben oder zur Inanspruchnahme von Ressourcen, enthalten. Gemäß Nr. 18.6 der Anlage 1 zum UVPG sind großflächige Einzelhandelsbetriebe unter bestimmten Voraussetzungen UVP-pflichtige Vorhaben.

Die mit dem Änderungsverfahren zur Aufhebung vorgesehenen Ziele der Raumordnung sind daher eine Rahmensetzung für Bebauungspläne zur Planung bzw. Überplanung großflächiger Einzelhandelsbetriebe. Durch die Aufhebung der Ziele im RFNP ergibt sich jedoch keine wesentliche Änderung in der Entwickelbarkeit von Bebauungsplänen mit der Zulässigkeit für großflächigen Einzelhandel, da die Ziele überwiegend als nicht mit der Rechtsprechung kon-

form zu gelten haben und sich aus den in Aufstellung befindlichen Zielen des LEP – Sachlicher Teilplan Großflächiger Einzelhandel – eine direkte Bindung der verbindlichen Bauleitplanung in den Kommunen ergibt.

Das Ausmaß, in dem die RFNP-Änderung einen Rahmen im Sinne des § 14b Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung setzt, ist insofern – auch unter Berücksichtigung geringfügiger Abweichungen der Ziele des LEP von den aufzuhebenden Zielen des RFNP – nicht erheblich.

1.2. Merkmale in Bezug auf das Ausmaß, in dem der Raumordnungsplan andere Pläne und Programme beeinflusst

Der RFNP integriert Regional- und vorbereitende Bauleitplanung in einem Planwerk. Die im RFNP festgelegten textlichen Ziele der Raumordnung sind gemäß § 1 Abs. 4 BauGB bei Änderungen des bauleitplanerischen Teils des RFNP zu beachten und binden darüber hinaus die verbindliche Bauleitplanung.

Durch die Aufhebung der Ziele im RFNP ergibt sich keine wesentliche Änderung in der Darstellbarkeit von Kern- und Sondergebieten im Sinne von § 11 Abs. 3 BauNVO im RFNP selbst bzw. für die Entwickelbarkeit von Bebauungsplänen mit der Zulässigkeit für großflächigen Einzelhandel, da die Ziele überwiegend als nicht mit der Rechtsprechung konform zu gelten haben und sich aus den in Aufstellung befindlichen Zielen des LEP – Sachlicher Teilplan Großflächiger Einzelhandel – eine direkte Bindung der vorbereitenden wie auch der verbindlichen Bauleitplanung in den Kommunen ergibt.

Das Ausmaß, in dem die RFNP-Änderung andere Pläne und Programme beeinflusst, ist insofern nicht erheblich.

1.3. Merkmale in Bezug auf die Bedeutung des Raumordnungsplans für die Einbeziehung umweltbezogener, einschließlich gesundheitsbezogener Erwägungen, insbesondere im Hinblick auf die Förderung der nachhaltigen Entwicklung

Eine auf die zentralen Versorgungsbereiche bzw. integrierte Standorte gerichtete Standortstruktur des großflächigen Einzelhandels hat u.a. durch die Aspekte Verkehrsvermeidung und sparsamer Umgang mit Grund und Boden vielfältige Bezüge zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung.

Sowohl mit dem in Aufstellung befindlichen LEP – Sachlicher Teilplan Großflächiger Einzelhandel – wie auch durch die aufzuhebenden Ziele des RFNP soll eine auf Zentren und kurze Wege ausgerichtete Steuerung des großflächigen Einzelhandels erreicht und so zu einer Reduzierung der Freirauminanspruchnahme und Freiraumzerschneidung beigetragen werden.

Durch die Planänderung ergeben sich keine wesentlichen Änderungen in der Entwickelbarkeit von Standorten für den großflächigen Einzelhandel. Damit ergeben sich in Hinblick auf die Förderung der nachhaltigen Entwicklung aus der Planänderung keine Konsequenzen.

1.4. Merkmale in Bezug auf die für den Raumordnungsplan relevanten umweltbezogenen, einschließlich gesundheitsbezogener Probleme

Mit der Planänderung werden keine konkreten Standorte oder raumordnerischen Bereiche geplant. Insofern sind auch keine spezifischen umweltbezogenen bzw. gesundheitsbezogenen Probleme angesprochen. Die Änderung hat daher keinen Bezug zu den für den RFNP bzw. den Planungsraum relevanten umweltbezogenen, einschließlich gesundheitsbezogenen Problemen.

1.5. Merkmale in Bezug auf die Bedeutung des Raumordnungsplans für die Durchführung nationaler und europäischer Umweltvorschriften

Die für den RFNP relevanten nationalen und europäischen Umweltvorschriften sind im Abschnitt 3.1 des Umweltberichts zum Aufstellungsverfahren des RFNP aufgeführt worden. Die Änderung hat keinen Einfluss auf die Durchführung dieser Vorschriften.

2. Merkmale der möglichen Auswirkungen und der voraussichtlich betroffenen Gebiete, insbesondere in Bezug auf

2.1 die Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen;

2.2 den kumulativen und grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen;

2.3 die Risiken für die Umwelt, einschließlich der menschlichen Gesundheit (zum Beispiel bei Unfällen);

2.4 den Umfang und die räumliche Ausdehnung der Auswirkungen;

2.5 die Bedeutung und die Sensibilität des voraussichtlich betroffenen Gebiets auf Grund der besonderen natürlichen Merkmale, des kulturellen Erbes, der Intensität der Bodennutzung des Gebiets jeweils unter Berücksichtigung der Überschreitung von Umweltqualitätsnormen und Grenzwerten;

Zu 2.1 bis 2.5:Mit der Planänderung werden keine konkreten Standorte oder raumordnerischen Bereiche geplant. Insofern sind Auswirkungen auf bestimmte Gebiete nicht zu ermitteln und nicht zu erwarten. Dies kann erst bei Änderungen des flächennutzungsplanerischen Teils des RFNP oder auf Ebene der Bebauungsplanung erfolgen.

2.6 Merkmale in Bezug auf folgende Gebiete:

2.6.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes,

2.6.2 Naturschutzgebiete gemäß § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.6.1 erfasst,

2.6.3 Nationalparke gemäß § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.6.1 erfasst,

2.6.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes,

2.6.5 gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes,

2.6.6 Wasserschutzgebiete gemäß § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete gemäß § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes,

Zu 2.6.1 bis 2.6.6: Mit der Planänderung werden keine konkreten Standorte oder raumordnerischen Bereiche geplant. Insofern sind Auswirkungen auf die genannten Gebiete nicht ermitteln und nicht zu erwarten. Der Schutz dieser Gebiete vor einer Inanspruchnahme bleibt von der Planänderung unbeeinflusst.

2.6.7 Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind,

Der gesamte Planungsraum des RFNP ist Teil der Umweltzone Ruhrgebiet, weil die Belastungen durch Feinstaub und Stickstoffdioxid über den europäisch festgelegten Grenzwerten liegen.

Durch die Planänderung ergeben sich jedoch keine wesentlichen Änderungen in der Entwickelbarkeit von Standorten für den großflächigen Einzelhandel und somit voraussichtlich auch keine Veränderungen bei den Umweltauswirkungen.

2.6.8 Merkmale in Bezug auf Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 dieses Gesetzes,

Der gesamte Planungsraum des RFNP ist als Teil des Ballungskerns in der Metropolregion Rhein-Ruhr in seiner Gänze ein Gebiet mit hoher Bevölkerungsdichte. Die Kommunen sind allesamt Ober- oder Mittelzentren.

Mit der Planänderung werden keine konkreten Standorte oder raumordnerischen Bereiche geplant. Die zur Aufhebung vorgesehenen Ziele haben Bezug zur zentralörtlichen Funktion der Kommunen. Durch die Planänderung ergeben sich aber keine wesentlichen Änderungen in der Entwickelbarkeit von Standorten für den großflächigen Einzelhandel. Die raumordnerische Steuerung des großflächigen Einzelhandels auf das zentralörtliche System und die zentralen Versorgungsbereiche innerhalb der zentralen Orte bleibt über den (in Aufstellung befindlichen) LEP "Sachlicher Teilplan Großflächiger Einzelhandel" gewährleistet.

Die Planänderung hat daher keine erheblichen Auswirkungen auf die Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte und insbesondere die zentralen Orte.

2.6.9 Merkmale in Bezug auf in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.

Mit der Planänderung werden keine konkreten Standorte oder raumordnerischen Bereiche geplant. Insofern sind Auswirkungen auf die genannten Gebiete nicht zu ermitteln und nicht zu erwarten.

Abschließende Bewertung

Die Planänderung stellt eine geringfügige Änderung des raumordnerischen Teils des RFNP ohne konkreten Flächenbezug dar. Im Rahmen der überschlägigen Prüfung der Umweltauswirkungen konnten keine voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planänderung ermittelt werden. Eine Umweltprüfung gemäß § 9 Abs. 1 ROG ist somit nicht erforderlich.

Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr

Änderungsverfahren 13 gesamt (Zentren und Einzelhandel) zum Regionalen Flächennutzungsplan

Synopse der Anregungen im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

August 2012

Beteiligter:	Bezirksregierung Arnsberg	**Eingang:**	18.02.2011
ID-Nr.:	11	**Nummer der Anregung:**	64

Anregung:	**Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:**
Die Änderungen beziehen sich auf die regionalplanerische Ebene des Regionalen Flächennutzungsplanes und fallen in den Zuständigkeitsbereich des Regionalverbandes Ruhrgebiet als zuständigen Träger der staatlichen Regionalplanung. Folgende Anregung wird gemacht: Es sollte eine konsequente Steuerung des zentrenrelevanten Einzelhandels auf die zentralen Versorgungsbereiche erfolgen unter Anwendung der jeweiligen örtlichen Sortimentslisten.	Eine konsequente Steuerung des zentrenrelevanten großflächigen Einzelhandels auf die zentralen Versorgungsbereiche wird durch den sachlichen Teilplan des LEP einerseits und andererseits durch die Kommunen der Planungsgemeinschaft mit Hilfe kommunaler und regionaler Zentren- und Einzelhandelskonzepte sowie der Instrumente des Bauplanungsrechts verfolgt. Die örtlichen Sortimentslisten gemäß kommunaler Zentrenkonzepte variieren zwischen den einzelnen Städten der Planungsgemeinschaft im Detail. Eine über die Vorgaben des LEP-Entwurfs hinausgehende raumordnerische Normierung der Sortimentslisten im RFNP wäre daher nicht hilfreich, zumal sich hier einerseits marktbedingte Änderungen ergeben können, für deren Nachvollziehung der RFNP als ein zu starres Instrument erscheint und andererseits im REHK östliches Ruhrgebiet und angrenzende Bereiche, dem drei der sechs RFNP-Städte angehören, regionale Sortimentslisten erarbeitet wurden und fortgeschrieben werden. **Insofern wird der Anregung entsprochen. Zu einer Änderung der Planung führt sie indessen nicht.**

Beteiligter:	IHK Essen – gemeinsame Stellungnahme der Industrie- und Handelskammern im Gebiet der Planungsgemeinschaft	**Eingang:**	15.02.2011
ID-Nr.:	100	**Nummer der Anregung:**	57

Anregung:	**Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:**
Wir haben uns darauf verständigt, dass die IHK zu Essen federführend eine gemeinsame Stellungnahme zugleich für die IHK Mittleres Ruhrgebiet, Bochum und für die IHK Nord-Westfalen, Gelsenkirchen zu Ziffer „13 gesamt Zentren und Einzelhandel“ abgibt. Die IHKs lehnen eine ersatzlose Löschung der textlichen Ziele 13, 14 und 15 des RFNP ohne weitergehende Behandlung der Inhalte im RFNP ab. Es bedarf vielmehr einer Klärung, in welcher Form die in den vg. Textlichen Zielen vorgenommenen Formulierungen – aufgrund ihrer	Die Ausführungen zur zentrenbildenden Funktion und Kraft des (großflächigen) Einzelhandels und die städtebauliche Zielsetzung einer grundsätzlichen Zuordnung des großflächigen Einzelhandels zu den zentralen Versorgungsbereichen wird ausdrücklich geteilt. Eine Beibehaltung der Inhalte der aufzuhebenden Ziele im RFNP als Grundsätze der Raumordnung würde prinzipiell in Betracht kommen. Mit dem Entwurf des sachlichen Teilplans Großflächiger Einzelhandel zum LEP liegen nunmehr wieder in der Aufstellungsphase zu

grundsätzlichen Bedeutung für den RFNP – auch weiterhin Berücksichtigung finden. Gemäß des rechtskräftigen Urteils (10A1676/08) hat das Oberverwaltungsgericht NRW der landesplanerischen Vorschrift zur Steuerung des großflächigen Einzelhandels, § 24a Landesentwicklungsprogramm (LEPro), die Qualität eines Ziels der Raumordnung abgesprochen und diesen nur noch als Grundsatz der Raumordnung qualifiziert. Bis zur Rechtskraft des vg. OVG-Urteils galt der vg. §24a LEPro als eine der wichtigsten gesetzlichen Grundlagen zur landesplanerischen Steuerung von Einzelhandelsvorhaben in Nordrhein-Westfalen. Nach der o.g. Gerichtsentscheidung sind die Kommunen in der Bauleitplanung nicht mehr zwingend an diese Landesvorgaben zum großflächigen Einzelhandel gebunden. Insofern können die Kommunen im Rahmen der Abwägung von den grundsätzlichen Aussagen des § 34a LEPro abweichen. Eine entsprechende Abwägungsentscheidung wird dann im Rahmen der Planungsgenehmigung von der zuständigen Behörde geprüft. Vor diesem Hintergrund und um eine Steuerung des großflächigen Einzelhandels bis zum Zeitpunkte einer landesplanerischen Neuregelung zu sichern, bedarf es aus Sicht der IHKs zwingend einer Beibehaltung von Vorgaben zum Themenkomplex „Zentren und Einzelhandel“ im Sinne der bestehenden inhaltlichen Ausrichtung. Zum Hintergrund: Einzelhandelsbetriebe haben eine nicht zu unterschätzende städtebauliche Bedeutung. Werden diese innerhalb von Kommunen an den „richtigen“ Standorten angesiedelt, tragen sie wesentlich zur Belebung von Innenstädten, Stadtteil- und Nahversorgungszentren bei. Außerhalb städtischer Strukturen können Einzelhandelsbetriebe gewachsene Zentren in ihrer Funktionsfähigkeit (nachhaltig) stören. Aus diesem Grund wurde durch den Bundesgesetzgeber im Baugesetzbuch und in der Baunutzungsverordnung ein Instrumentarium geschaffen, das die Kommunen befähigt, zentrale Versorgungsbereiche durch die gezielte Steuerung der Ansiedlung von Einzelhandelsbetrieben in ihrer Funktionsfähigkeit zu schützen und eine Grundlage für deren Weiterentwicklung zu schaffen.	berücksichtigende, danach zu beachtende Ziele des Landes vor. Eine Verankerung von Grundsätzen im RFNP hätte keine darüber hinausgehende materielle Wirkung und wird daher als nicht erforderlich bewertet. **Der Anregung wird nicht gefolgt.**

Das Thema Einzelhandel betrifft jedoch nicht nur eine städtebauliche Komponente auf kommunaler Ebene. Vor allem Einkaufszentren und großflächige Einzelhandelsbetriebe wirken vielfach auch regional. Entfalten sie diese Wirkung, so können sie im schlimmsten Fall mit der in § 1 Abs. 2 ROG genannten Leitvorstellung der gleichwertigen Lebensverhältnisse kollidieren. Vor diesem Hintergrund ist es sinnvoll, die Regelungen des Städtebaurechts durch die Landesplanung mit dem Ziel zu begleiten, den regionalen oder landesweiten Interessen bei der Ansiedlung von Betrieben im Sinne des § 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauNVO Geltung zu verschaffen. Dementsprechend sollten Aussagen zum Themenkomplex „Zentren und Einzelhandel“ nach Auffassung der IHKs im RFNP weiter Berücksichtigung finden. Vor diesem Hintergrund werden nachstehend die Beweggründe angeführt aufgrund derer die Inhalte der zur Löschung stehenden Ziele 13, 14 und 15 auch zukünftig im Regionalen Flächennutzungsplan beibehalten werden sollten:	
Zu Ziel 13 ALT: Eine Ausweisung von Kern- und Sondergebieten im Sinne von § 11 Abs. 3 BauNVO ist daran zu knüpfen, dass das jeweilige Gebiet in einem zentralen Versorgungsbereich liegt. Einkaufszentren und großflächige Einzelhandelsbetriebe können zentralen Versorgungsbereichen nur dann erfolgreich zugewiesen werden, wenn sie bekannt sind. Folgt man den von der Verwaltungsgerichtsbarkeit entwickelten Definitionen, sind die entsprechenden Bereiche in der Praxis mehr oder weniger einfach identifizierbar. In Betracht kommen die Bereiche, die aufgrund der vorhandenen Einzelhandelsstruktur eine Versorgungsfunktion für die Bevölkerung eines bestimmten Einzugsgebiets haben, in der Regel durch verschiedene Dienstleistungen ergänzt werden und städtebaulich integriert sind. Diesen Anforderungen werden in der Regel nur die Bereiche gerecht, die bereits mehrfach genannt wurden: Innenstädte sowie Stadtteil- und Nahversorgungszentren, die von der Rechtsprechung als Haupt-, Neben- und Nahversorgungszentren benannt werden. Im Hinblick auf die Grenzziehung zentraler Versorgungsbereiche und in Bezug auf deren Entwicklungsflächen können Kommunen präzisierende Angaben	Alle Städte der Planungsgemeinschaft verfügen über kommunale Zentrenkonzepte, in denen zentrale Versorgungsbereiche räumlich und funktional bestimmt werden. Diese Konzepte dienen dazu, die Entwicklung des – insbesondere großflächigen – zentrenrelevanten Einzelhandels auf diese zentralen Versorgungsbereiche auszurichten. Die Implementierung erfolgt insbesondere über die Bebauungsplanung. Eine Festlegung zentraler Versorgungsbereiche wäre grundsätzlich auch auf Ebene des Flächennutzungsplans möglich. Im Regionalen Flächennutzungsplan wird auf diese Möglichkeit allerdings verzichtet, da der RFNP mit seinem aufwändigen und stark formalisierten Verfahren zur Aufstellung und Änderung hierfür zu unflexibel bzw. zu langsam erscheint. Auch der Planmaßstab und der regionale Charakter des Planes sprechen gegen eine Festlegung insbesondere von Neben- und Nahversorgungszentren im RFNP. Weiterhin sind die kommunalen Zentrenkonzepte mit im Detail unterschiedlichen Philosophien und Definitionen erarbeitet worden, so dass eine Integration in einem einheitlichen Planwerk nicht ohne weiteres möglich wäre. Wenn allerdings auf eine Festlegung zentraler Versorgungsbereiche im RFNP verzichtet wird, kann der RFNP die zentralen

in Handels- bzw. Zentrenkonzepten machen. Folgt man den Definitionen der Gerichte, so verfügen nahezu alle Kommunen des betreffenden Planbereichs jeweils über mindestens einen zentralen Versorgungsbereich – beispielsweise beschrieben in einem Einzelhandels- und Zentrenkonzept. Von Seiten der IHKs kann auf diese Erkenntnis aufbauend nur so reagiert werden, dass Kommunen berücksichtigen sollten, Einkaufszentren und großflächige Einzelhandelsbetriebe im Sinne von § 11 Abs. 3 BauNVO nur in zentralen Versorgungsbereichen zuzulassen.	Versorgungsbereiche durch textliche Ziele der Raumordnung nicht aufgreifen. Das Urteil des Oberverwaltungsgerichts NRW (10 A 1676/08) zum § 24a LEPro stellt eindeutig klar, dass ein derartiges Ziel der Raumordnung räumlich nicht hinreichend bestimmt und damit rechtlich nicht haltbar ist. Dies trifft auf das Ziel 13 ALT des RFNP zu. An der Absicht zur Aufhebung dieses rechtlich nicht haltbaren Ziels wird daher festgehalten. **Der Anregung wird nicht gefolgt.**
Zu Ziel 14 ALT: Grundsätzlich sieht der § 24a LEPro vor, dass durch die Ansiedlung von großflächigen Einzelhandelsbetrieben niemals die Versorgungsbereiche in der jeweiligen Gemeinde oder in der Nachbargemeinde beeinträchtigt werden dürfen. Die zulässigen Nutzungen richten sich in Art und Umfang nach der Funktion des zentralen Versorgungsbereiches. Wenn man das Kongruenzgebot will, muss man sich des Weiteren damit auseinandersetzen, dass Verkaufsflächenobergrenzen weder in Kerngebieten, noch in Sondergebieten, die Raum für mehr als einen Betrieb bieten, festgelegt werden können. Die projektbezogene Steuerung von Verkaufsflächen, die sich am Kongruenzgebot orientiert, ist Kommunen in diesen Baugebieten allenfalls eingeschränkt, etwa durch Bestimmung des Maßes der baulichen Nutzung, möglich. Es kann deshalb sinnvoll sein, das Kongruenzgebot als Grundsatz der Raumordnung resp. des Regionalen Flächennutzungsplans auszuformulieren. Dem im Landesplanungsgesetz des Landes Baden-Württemberg als Soll-Vorschrift ausformulierten Kongruenzgebot hat das Bundesverwaltungsgericht Ende 2009 Zielqualität im Sinne des Raumordnungsgesetzes attestiert.	Das Kongruenzgebot ist im 3. Ziel des sachlichen Teilplans großflächiger Einzelhandel des LEP aufgegriffen worden, mit dem eine wesentliche Beeinträchtigung zentraler Versorgungsbereiche durch die Darstellung von Kerngebieten und Sondergebieten für Vorhaben im Sinne von § 11 Abs. 3 BauNVO ausgeschlossen werden soll. Eine bauplanungsrechtliche Entsprechung findet dies Ziel in § 2 Abs. 2 BauGB, mit dem sich die Gemeinden bei der Abstimmung der Bauleitpläne benachbarter Gemeinden auf ihre zentralörtliche Funktion und die zentralen Versorgungsbereiche berufen können. Eine weitergehende materielle Wirkung ließe sich durch die Verankerung eines entsprechenden Grundsatzes der Raumordnung im RFNP nicht erzielen. **Der Anregung wird nicht gefolgt.**
Zu Ziel 15 ALT: Nach § 24a Abs. 1 LEPro dürfen Kerngebiete und Sondergebiete für Vorhaben im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO nur in zentralen Versorgungsbereichen ausgewiesen werden. Die bauleitplanerische Ausweisung dieser Baugebiete setzt zwingend voraus, dass die Stadt	Die Ausführungen zur Bedeutung von kommunalen und regionalen Zentrenkonzepten werden geteilt. Entsprechende Ausführungen sind in den Erläuterungen zu den Grundsätzen 16 (Planungsrechtliche Sicherung zentraler Versorgungsbereiche) und 17 (Informationsaustausch über

gemäß § 24a Abs. 2 LEPro ein gestuftes System zentraler Versorgungsbereiche festlegt. Ohne diese Festlegung kann dem Kerninhalt des § 24a LEPro, großflächigen Einzelhandel nur in zentralen Versorgungsbereichen zuzulassen, nicht entsprochen werden. Auch wenn § 24a LEPro aufgrund der gerichtlichen Entscheidung seine Zielqualität nicht mehr besitzt, so sind die grundsätzlichen inhaltlichen Aussagen weiterhin zu berücksichtigen. Dabei besteht die Notwendigkeit, die Weiterentwicklung der gesamtstädtischen Einzelhandels- und Zentrenstruktur auf eine tragfähige und städtebaulich funktional ausgewogene Gesamtkonzeption zu gründen. Insofern sind Einzelhandels- und Zentrenkonzepte auf kommunaler und regionaler Ebene eine wichtige Voraussetzung, um die übergeordneten stadtentwicklungspolitischen Ziele zu erreichen. Nur dann kann eine Zerstreuung des großflächigen Einzelhandels im Sinne von § 11 Abs. 3 BauNVO vermieden werden. Einzelhandels- und Zentrenkonzepte bilden das zentrale Instrument, um Entscheidungen im Zusammenhang mit der Ansiedlung von Einzelhandelsbetrieben zu begründen. In der Bauleitplanung sind sie als „städtebauliches Entwicklungskonzept“ gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB und nach § 9 Abs. 2a BauGB bei der Abwägung zu berücksichtigen. Derartige Konzepte können wertvolle Hinweise über Grenzen sowie Entwicklungsflächen zentraler Versorgungsbereiche geben und damit den landesplanerischen Kriterien gerecht werdenden Abwägungsprozess erleichtern. Daher ist es wichtig, auf die Vorteile, die durch Zentren- und Einzelhandelskonzepte entstehen, im RFNP hinzuweisen. In diesem Kontext ist auch auf die regionalen Einzelhandelskonzepte zu verweisen, die interkommunale Zusammenarbeit erleichtern können. Das gilt zumindest dann, wenn in den Konzepten für den gesamten Geltungsbereich entweder zentrale Versorgungsbereiche inklusive der dazugehörigen Versorgungsgebiete, vorhabenbezogene Verkaufsflächenobergrenzen – bei deren Einhaltung ein regionaler Konsens eine Handelsansiedlung-/ -erweiterung betreffend unterstellt wird – sowie Regelungen festgelegt werden, die bei Änderung der definierten Größen oder in Konfliktfällen einzuhalten sind.	einzelhandelsrelevante Entwicklungen) enthalten, deren Aufhebung nicht beabsichtigt ist. **Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.°**

Beteiligter:	IHK zu Dortmund	**Eingang:**	16.02.2011
ID-Nr.:	K:a:	**Nummer der Anregung:**	51
Anregung:		**Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:**	
Wir lehnen – ebenso wie die IHKs zu Essen, Mittleres Ruhrgebiet zu Bochum und IHK Nord Westfalen in Gelsenkirchen in ihrer gemeinsamen Stellungnahme vom 11.02.2011 – eine ersatzlose Löschung der textlichen Ziele 13, 14 und 15 des RFNP ohne weitergehende Behandlung der Inhalte des RFNP ab und schließen uns dem Inhalt der Stellungnahme unserer Schwester-IHKs in vollem Umfang an.		Siehe Stellungnahme zu Anregung 57 (gemeinsame Anregung der IHKs Essen, Bochum und Gelsenkirchen)	

Beteiligter:	Regionalverband Ruhr – Regionalplanungsbehörde	**Eingang:**	16.02.2011
ID-Nr.:	189	**Nummer der Anregung:**	49
Anregung:		**Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:**	
Im Rahmen der RFNP-Änderung Nr. 13 gesamt, Zentren und Einzelhandel sollen die Ziele 13, 14, 15 und 16 (Satz 2) ersatzlos gestrichen werden. Hintergrund ist ein Urteil des OVG NRW (10 A 1676/08), wonach § 24a LEPro nicht mehr als Ziel der Raumordnung angesehen werden kann. Die Planungsgemeinschaft „Städteregion Ruhr“ argumentiert, dass aufgrund dieses Urteils davon ausgegangen werden muss, dass die Ziele 13, 14, 15 und 16 (Satz 2) den Anforderungen an textliche Ziele der Raumordnung nicht gerecht werden. Um Unklarheiten bei der Anwendung des RFNP zu vermeiden und potenzielle Widersprüche zu einer Neuregelung der landesplanerischen Regelungen zum großflächigen Einzelhandel nicht entstehen zu lassen, sollen die Ziele gelöscht werden. Zu dieser beabsichtigten Änderung des RFNP gebe ich folgende Hinweise. Derzeit gelten § 24a Abs. 1 S. 1 bis 3 LEPro als Grundsätze der Raumordnung fort (vgl. OVG Münster a.a.O., Rdn. 105, in diesem Sinne auch Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie des Landes NRW, Schreiben vom 29.06.2010). Gemäß § 2 Abs. 1 ROG sind Grundsätze der Raumordnung durch Festlegungen der		Der § 24a LEPro ist in der Zwischenzeit zum 31.12.2011 außer Kraft getreten und stellt kein landesplanerisches Ziel mehr da, welches im RFNP konkretisiert werden kann oder muss. Die darauf basierenden Ziele des RFNP können darum nach Auffassung der Planungsgemeinschaft auch aufgehoben werden. Ein Erfordernis zur Konkretisierung der mit dem sachlichen Teilplan großflächiger Einzelhandel in Aufstellung befindlichen Ziele wird gegenwärtig ebenfalls nicht gesehen. Der LEP bindet die Bauleitplanung gemäß § 1 Abs. 4 BauGB direkt. Die Ziele bedürfen ihrem Inhalt nach überdies keiner räumlichen oder sachlichen Konkretisierung. Weiterhin wird darauf verwiesen, dass der Regionalverband Ruhr für sein Verbandsgebiet inklusive des Geltungsbereichs des Regionalen Flächennutzungsplans gegenwärtig einen einheitlichen Regionalplan Ruhr aufstellt. Hier kann eine gesamtregionale konkretisierte raumordnerische Steuerung des großflächigen Einzelhandels erfolgen. Auch vor diesem Hintergrund wird eine weitergehende Regelung der Thematik im raumordnerischen Teil des RFNP, der mit dem Inkrafttreten des Regionalplans Ruhr außer Kraft treten wird, nicht als	

Raumordnung zu konkretisieren, soweit dies erforderlich ist. Ein Verzicht auf eine Konkretisierung des § 24a Abs. 1 LEPro kommt also nur dann in Betracht, wenn dies im Plangebiet nicht erforderlich sein sollte. Zum einen gelten in Regionalplänen enthaltene Ziele unabhängig von den Regelungen des §24a LEPro fort. Das OVG Münster hat nur eine Aussage zur Regelung des § 24 Abs. 1 S. 1-3 getroffen. Es hat damit weder eine Verwerfung der im RFNP enthaltenen Ziele vorgenommen noch festgestellt, dass es sich bei den bisherigen „Zielen“ ebenfalls um bloße Grundsätze handelt. Als regionaler Planungsträger kann zwar eine Entscheidung getroffen werden, mit Blick auf die Entscheidung des OVG (sowie des VGH NRW) die bisherigen Ziele in Anlehnung an die Rechtsprechung zu „ertüchtigen“, die bisherigen Ziele zu Grundsätzen herabzustufen oder sogar mangels Erforderlichkeit ganz auf entsprechende Erfordernisse zu verzichten. Eine schlichte Streichung ohne planerische Entscheidung verstößt jedoch gegen das Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2 S. 1 ROG sowie die Pflicht zur Konkretisierung von Grundsätzen der Raumordnung durch spätere Planungsebenen (§ 2 Abs. 1 ROG). Die vorgesehene „Streichung“ der Ziele ist daher aus Sicht des RVR nicht zulässig. Zudem ist entsprechend der Landesregierung beabsichtigt, die landesplanerischen Regelungen neu zu fassen. Es ist nach unserem Kenntnisstand vorgesehen, die grundlegende Intention des § 24a LEPro in die Nachfolgeregelung aufzunehmen. Auch der Bezug auf zentrale Versorgungsbereiche soll nach Aussagen der Staatskanzlei NRW voraussichtlich beibehalten werden. Bislang enthalten diese aber noch keine Bindungswirkung. Etwaige zukünftige Widersprüche zu den Zielen der Landesplanung sind nicht durch vorweggenommenen Verzicht auf jedwede Regelungsinstrumente, sondern durch eine spätere Anpassung der Ziele der Raumordnung zu lösen. Durch die reduzierte Wirksamkeit der landesplanerischen Regelungen ist es meiner Auffassung nach erst recht erforderlich, regionalplanerische Regelungen aufrechtzuerhalten bzw. fortzuentwickeln. Nur so kann eine geordnete und die Innenstädte	erforderlich und auch nicht als zielführend bewertet. **Der Anregung wird nicht gefolgt.**

schonende Ansiedlung (großflächiger) Einzelhandelsbetriebe gewährleistet werden. Insofern wäre es geboten, statt einer Aufhebung der Ziele eine Neuformulierung anzustreben bzw. zumindest eine Festlegung als Grundsatz der Raumordnung aufrecht zu erhalten.	

Synopse der Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung sind keine Stellungnahmen der Öffentlichkeit eingegangen

Juli 2012